

Satzung
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und
der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br.
(Bekanntmachungssatzung)

vom 25. Juni 1991

in der Fassung der Satzung vom 15. Juni 1999 und vom 25. November 2003

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 25. Juni 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Freiburg i. Br. erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Freiburg i. Br.. Abweichend von Satz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Europawahlgesetz, dem Bundeswahlgesetz, dem Landtagswahlgesetz, dem Kommunalwahlgesetz und dem Volksabstimmungsgesetz sowie den entsprechenden Wahlordnungen bzw. der Landesstimmordnung durch Einrücken in die Badische Zeitung (Stadttausgabe). Öffentliche Bekanntmachungen bei der Wahl der ausländischen Mitglieder in den Ausländerbeirat erfolgen gemäß § 23 der Ausländerwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes bzw. der Badischen Zeitung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten an der Pforte des Alten Rathauses, Rathausplatz 2, niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Hierauf muss in der Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hingewiesen werden.

- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Badische Zeitung (Stadtausgabe), durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadtverwaltung erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Gemeindeverkündungstafel im Alten Rathaus, Rathausplatz 2, und in den Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung an der Verkündungstafel der örtlichen Verwaltung. Ortsübliche Bekanntgaben der örtlichen Verwaltung erfolgen durch Anschlag an deren Verkündungstafel.
- (2) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer einer Woche. In eiligen, termingebundenen Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Die Tage, an denen der Anschlag angebracht und abgenommen wird, sind auf dem angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 14. Oktober 1983 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 29./30. Juni 1991.

Die Änderungssatzung vom 15.6.1999 ist öffentlich bekannt gemacht in den Stadtnachrichten vom 2.7.1999 und am 3.7.1999 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 25.11.2003 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 13.12.2003 und am 14.12.2003 in Kraft getreten.